

Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Lörrach

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für Geldanlagen der Stadt Lörrach einschließlich ihrer Eigenbetriebe und Stiftungen.
- (2) Gesetzliche Vorschriften werden durch die Anlagerichtlinie nicht berührt, sondern lediglich ergänzt.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Maßgebend für alle Geldanlagen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus sind die jeweils gültige Hauptsatzung der Stadt Lörrach, Verordnungen und Erlasse zu beachten.
- (2) Gemäß § 91 Abs. 2 GemO und § 22 Abs. 1 GemHVO sind liquide Mittel, solange diese nicht für Auszahlungen benötigt werden, sicher und Ertrag bringend anzulegen. Der Aspekt der Sicherheit hat Vorrang vor einem evtl. höheren Ertrag.
- (3) Gemäß § 89 Abs. 1 GemO und §§ 16 und 18 GemKVO hat die Gemeinde die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen. Im Übrigen ist durch eine sachgerechte Liquiditätsplanung Vorsorge zu treffen, dass angelegte Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.

§ 3 Anlagegrundsätze

- (1) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind Geldanlagen sicher und zu einem angemessenen Ertrag anzulegen, wonach folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge gelten:
 - a) Sicherung des angelegten Kapitals
 - b) Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
 - c) Angemessenheit des Ertrags
- (2) Der Grundsatz der Sicherheit des angelegten Kapitals hat immer Vorrang vor einem evtl. Mehrertrag an Zinsen.

Alle Anlagen müssen in Euro notiert sein. Devisen- und Spekulationsgeschäfte sind ausgeschlossen.

§ 4 Anlageformen

(1) Folgende Anlageformen sind grundsätzlich zulässig:

- a. Tagesgeld-, Termingeld- und Festgeldanlagen:
- b. andere Anlageformen, wie z.B. Lebensversicherungen oder Anleihen, sind zulässig, wenn die Anlagegrundsätze und ggfs. weitere gesetzliche Regelungen diese zulassen.
- c. Anlagen in Anteilen an Investmentfonds. Dabei dürfen Investmentfonds, gem. § 22 Abs. 3 GemHVO
 - nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
 - nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
 - nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
 - keine Wandel- und Optionsanleihen und
 - höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

(2) Anlagen in derivative Finanzinstrumente sind ausgeschlossen.

§ 5 Bieterkreis, zulässige Anlageinstitute, Sicherungssysteme, Ratings

(1) Mit Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen zum 01.10.2017 haben die Auswahl der Kreditinstitute, Kapitalanlagegesellschaften, Versicherungsgesellschaften etc. und die Einbeziehung deren Ratings bzw. die Institutssicherung einen höheren Stellenwert erhalten.

(2) Zulässige Anbieter für Geldanlagen sind grundsätzlich:

- a. Sparkassen,
- b. Volks- und Raiffeisenbanken (Genossenschaftliche Kreditinstitute),
- c. Fondsgesellschaften der unter a. und b. genannten Institute,
- d. Landesbanken,
- e. sonstige Kreditinstitute (soweit **keine** Instituts- oder sonstige Sicherung besteht) mit einem A-Rating. Der Sitz des Institutes muss in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union sein.

Falls ein Rating für das Institut bzw. die Anlageform besteht, muss dieses Rating ebenfalls „A“ betragen.

(3) Das Sicherungssystem des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) schützt Einlagen bei einer Sparkasse, Landesbank oder Landesbausparkasse.

Über den Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) sind alle Volksbanken und Raiffeisenbanken, PSD Banken, Sparda-Banken, kirchliche Kreditgenossenschaften, die Deutsche Apotheker- und Ärztebank, die BBBank, die genossenschaftliche Zentralbank DZ BANK, die genossenschaftlichen Hypothekenbanken sowie sonstige Spezialinstitute der genossenschaftlichen FinanzGruppe wie die Bausparkasse Schwäbisch Hall abgesichert.

Lebensversicherungen müssen der Protektor Lebensversicherungs-AG (Sicherungseinrichtung der deutschen Lebensversicherungen) angehören.

Anleihen müssen einen 100 %igen Kapitalschutz bei Laufzeitende garantieren und sollen vorzugsweise bei einer Sparkasse, Volks- und Raiffeisenbank (Genossenschaftsbank) oder einer Landesbank abgeschlossen werden.

- (4) Nicht ausgeschlossen und im Einzelfall zulässig sind, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, alternative Angebote von z. B. Versicherungen, Versorgungskassen, Bausparkassen, u.a.
- (5) Vor einer Anlageentscheidung sind mehrere Angebote einzuholen bzw. die Konditionen mehrerer Banken bzw. Emittenten zu vergleichen. Die Angebotseinholung kann auch über Finanzdienstleistungen, Geldvermittlungen und auf Handelsplattformen im Internet erfolgen.

Bei Vorliegen von mehreren, vergleichbaren, unaufgefordert zugegangenen Angeboten, z.B. per E-Mail (Newsletter), kann ebenfalls eine Geldanlage abgeschlossen werden.

- (6) Die Angebotsauswertung ist hinreichend zu dokumentieren, sie muss mindestens folgenden Inhalt haben:
 - a. Beschreibung der vorgesehenen Geldanlage,
 - b. Risikobewertung der geplanten Geldanlage und ggf. des anbietenden Institutes (Sicherungseinrichtung, Rating o.ä.)
 - c. Zeitpunkt Angebotsanfrage und -abgabe,
 - d. Zur Angebotsabgabe aufgeforderte Institute/Finanzdienstleister/ Geldvermittlung/Handelsplattform
 - e. Übersicht aller Angebote mit Angabe der Bieter (Name, Institut, Ort)
 - f. Feststellung des günstigsten Angebots mit Begründung und Zuschlagserteilung.

§ 6 Entscheidungskompetenzen / Zuständigkeiten

- (1) Die Entscheidung über Geldanlagen trifft der Oberbürgermeister gemäß der jeweils gültigen Hauptsatzung. Er kann diese Entscheidung auf den Fachbediensteten für das Finanzwesen übertragen.
- (2) Das Anlagemanagement erfolgt durch den Fachbereich Finanzen. Der Kassenverwalter erstellt laufende Liquiditätsplanungen. Die Regelungen der „Dienstanweisung Kasse“ sind zu beachten. Der Abschluss von Geldanlagen erfolgt durch den Fachbediensteten für das Finanzwesen, unter Vorbereitung des Kassenverwalters bzw. deren Stellvertreter und zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips, mittels Doppelunterschrift.

§ 7 Berichterstattung/Berichtswesen

Dem Gemeinderat wird im Rahmen der Jahresabschlüsse über den Bestand an Geldanlagen und den Stand von Kurswerten zum 31.12. des abgeschlossenen Jahres berichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2023 in Kraft.